Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3910

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 5190/69

Bonn, den 10. März 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrar-/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Februar 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Beteiligung des E.A.G.F.L., Abteilung Garantie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 des Vertrags,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1892/68 des Rates vom 26. November 1968 [2]), sieht in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 4 Buchstabe a) vor, daß die Kommission vor dem 15. Dezember 1968 über die Beteiligung des Fonds während des Zeitraums 1965/66 und über die Abschlagszahlungen für das zweite Halbjahr des Zeitraums 1967/68 entscheidet.

Da es der Kommission nicht möglich war, diese Termine einzuhalten, ist es daher angebracht, den Zeitpunkt für die Entscheidungen über die Beteiligung und die Abschlagszahlungen zu verschieben.

Es erscheint zweckmäßig, daß sich die Abschläge für das zweite Halbjahr des Zeitraums 1967/68 auf ein Maximum an Ausgaben für dieses Halbjahr beziehen einschließlich derjenigen, die sich auf Angaben erstrecken, die der Kommission nach der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 4 der Verordnung Nr. 17/64/EWG genannten Frist vorgelegt wurden.

Der Kommission war es bisher nicht möglich, die für die Erstellung der Rückvergütungsanträge für den Zeitraum 1967/68 notwendigen Bestimmungen festzulegen. Insbesondere aufgrund der Verzögerung bei der Abschlagszahlung für das zweite Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1967/68, bei der Abrechnung des Zeitraums 1965/66 sowie in Bezug auf die Bestimmungen, die vor der Übersendung der Rückvergütungsanträge für den Zeitraum 1966/67 erstellt werden müssen, ist es nicht möglich, einen Termin festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehene Frist über die Vorlage des Antrags auf Abschlagszahlung für das zweite Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1967/68 zu Lasten der für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, in Betracht kommenden Ausgaben wird bis zum 15. Dezember 1968 verlängert.

2. Das Datum des 15. Dezember 1968, vor dem die Kommission nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG eine Entscheidung auf der Grundlage des im obenstehenden Absatz genannten Antrags treffen muß, wird durch das Datum des 31. März 1969 ersetzt.

Artikel 2

Das Datum des 15. Dezember 1968, vor dem die Kommission nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG eine Entscheidung über die Abrechnung für den Verbuchungszeitraum 1965/66 treffen muß, wird durch das Datum des 31. Juli 1969 ersetzt.

Artikel 3

In Abweichung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 17/64/EWG muß der Antrag auf Rückvergütung der für den Fonds, Abteilung Garantie, in Betracht kommenden Ausgaben für den gesamten Verbuchungszeitraum 1967/68 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der letzten, für die Erstellung dieses Antrags erforderlichen Verordnung vorgelegt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 586/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 19. November 1968, S. 289/1